

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 25. August 2026**

Jahresbericht über die nach den §§ 39, 40 Absatz 1, 41 bis 43, 46, 47 und 49 durchgeführten Maßnahmen und die Datenübermittlungen nach den §§ 55 Abs. 5, 69 und 70 BremPolG im Land Bremen im Jahr 2025

Gemäß § 38 Abs. 6 und 7 des Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) berichtet der Polizeivollzugsdienst der Senatorin für Inneres und Sport kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen und Datenübermittlungen nach § 38 Abs. 1 S. 1 BremPolG. Der Senat berichtet der Bürgerschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Berichts nach Satz 1 über diese Maßnahmen. Die Bürgerschaft macht diese Unterrichtung öffentlich zugänglich.

Eine entsprechende Übermittlung durch den Polizeivollzugsdienst an die Senatorin für Inneres und Sport ist erfolgt.

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft gemäß § 38 Abs. 6 BremPolG hiermit in Form der Anlage innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Berichts eine Berichterstattung zu eben jenen Maßnahmen vor.

Dem seitens der Bremischen Bürgerschaft nach § 38 Abs. 1 BremPolG gebildeten Ausschuss zur Kontrolle eben jener Maßnahmen wurden die entsprechenden, als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Berichte der Senatorin für Inneres und Sport im Jahr 2025 quartalsweise fortlaufend vorgelegt. Die dieser Mitteilung beigefügte Anlage stellt insofern eine Zusammenfassung der vier dem Ausschuss quartalsweise vorgelegten Berichte des Jahres 2025 dar.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung des Senats Kenntnis.

Bericht des Senats an die Bürgerschaft über die nach den §§ 39, 40 Absatz 1, 41 bis 43, 46, 47 und 49 durchgeführten Maßnahmen und die Datenübermittlungen nach den §§ 55 Abs. 5, 69 und 70 BremPolG im Land Bremen im Jahr 2025

Nachfolgend wird entsprechend der § 38 Abs. 6 und 7 des Bremischen Polizeigesetzes (Brem-PolG) für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** über die polizeilichen Datenerhebungen nach den §§ 39, 40 Abs. 1, §§ 41 bis 43, 46, 47 und § 49 des BremPolG über durchgeführte Maßnahmen sowie über Datenübermittlungen nach den §§ 55 Abs. 5, 69 und 70 Brem-PolG berichtet. Die Darstellung erfolgt getrennt nach Stadtgemeinden.

1. Bremen

1.1. Maßnahmen nach § 39 BremPolG (Polizeiliche Beobachtung)

Im Berichtszeitraum wurden neun Maßnahmen durchgeführt, wovon drei Maßnahmen neu beantragt wurden. Bei dem Anlass handelte es sich ausnahmslos um Gefahrensachverhalte aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus. Acht Maßnahmen sind im Berichtszeitraum abgelaufen. In fünf Fällen erfolgte eine Benachrichtigung der betroffenen Person. In vier Fällen unterblieb eine Benachrichtigung.

1.2. Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 BremPolG (Datenerhebung durch Observation)

Im Berichtszeitraum wurden sechs Maßnahmen durchgeführt, wovon vier Maßnahmen neu beantragt wurden. Bei dem Anlass handelte es sich in fünf Fällen um Gefahrensachverhalte aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und einen Fall aus dem Bereich des Rechtsextremismus. Fünf Maßnahmen sind im Berichtszeitraum abgelaufen. In vier Fällen erfolgte eine Benachrichtigung der betroffenen Person. In zwei Fällen unterblieb eine Benachrichtigung.

1.3. Maßnahmen nach § 41 BremPolG (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel)

Im Berichtszeitraum wurden sechs Maßnahmen durchgeführt, wovon vier Maßnahmen neu beantragt wurden. Bei dem Anlass handelte es sich in fünf Fällen um Gefahrensachverhalte aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und einen Fall aus dem Bereich des Rechtsextremismus. Fünf Maßnahmen sind im Berichtszeitraum abgelaufen. In vier Fällen erfolgte eine Benachrichtigung der betroffenen Person. In zwei Fällen unterblieb eine Benachrichtigung.

1.4. Maßnahmen nach § 42 BremPolG (Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation)

Im Berichtszeitraum wurden drei Maßnahmen durchgeführt, wovon zwei Maßnahmen neu beantragt wurden. Bei dem Anlass handelte es sich in zwei Fällen um Gefahrensachverhalte aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und einen Fall aus dem Bereich des Rechtsextremismus. Drei Maßnahmen sind im Berichtszeitraum abgelaufen. In zwei Fällen erfolgte eine Benachrichtigung der betroffenen Person. In einem Fall unterblieb eine Benachrichtigung.



Kto.

Eingang
Contrescarpe 22

28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24

28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof

Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.

09.00 – 15.00 Uhr
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Konto
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01)
1090653

1.5. Maßnahmen nach § 43 BremPolG (Datenerhebung durch Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung)

Im Berichtszeitraum wurden 25 Maßnahmen durchgeführt, wovon alle neu beantragt wurden. Bei dem Anlass handelte es sich in einem Fall um einen Gefahrensachverhalt aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und in den übrigen Fällen um Gefahrenabwehrsachverhalte und hierbei insbesondere um Suizidlagen und vermisste Personen. Alle Maßnahmen sind im Berichtszeitraum abgelaufen. In 19 Fällen erfolgte eine Benachrichtigung der betroffenen Person. In sechs Fällen unterblieb eine Benachrichtigung.

1.6. Maßnahmen nach § 46 BremPolG (Datenerhebung durch Vertrauenspersonen)

Im Berichtszeitraum wurde eine Maßnahme durchgeführt. Bei dem Anlass handelte es sich um einen Gefahrensachverhalt aus dem Bereich der islamistisch motivierten, schwerwiegenden Gewalkriminalität. Die Maßnahme wurde neu beantragt und lief im Berichtszeitraum aus. Eine Benachrichtigung unterblieb.

1.7. Maßnahmen nach den §§ 47 (Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen) und 49 BremPolG (Datenabgleich mit anderen Dateien)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Polizei Bremen keine entsprechenden Maßnahmen gemeldet.

1.8. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 38 Abs. 7 Nr. 2 BremPolG (keine richterliche Entscheidung sowie Ablehnung von Anträgen)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Polizei Bremen keine entsprechenden Ablehnungen gemeldet. Ferner gab es keine Fälle, in denen eine richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde.

1.9. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 2 S. 5 BremPolG (Anordnung von Maßnahmen durch die Behördenleitung bei Gefahr im Verzug)

Im Berichtszeitraum fielen 24 der vorgenannten Maßnahmen in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 2 S. 5 BremPolG. Bei dem Anlass handelte es sich in allen Fällen um Gefahrensachverhalte gemäß § 43 BremPolG.

1.10. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 2 BremPolG (Kernbereich privater Lebensgestaltung)

In einem Fall erfolgt eine Löschung entsprechend des § 36 Abs. 2 BremPolG. Bei dem Anlass handelte es sich in dem Fall um einen Gefahrensachverhalt aus dem Bereich des gewalttätigen Rechtsextremismus. Im Übrigen wurden seitens der Polizei Bremen keine Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 2 BremPolG gemeldet.

1.11. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 BremPolG (Schutz von Berufsgeheimnisträger:innen)

Seitens der Polizei Bremen wurden für den Berichtszeitraum keine Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 BremPolG gemeldet.

1.12. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 7 BremPolG (Löschpflichten)

Entsprechend erlangte Daten, die nicht mehr für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, werden systemisch dem Löschmodzprozess unterzogen. Die durch eine Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten sind bezugnehmend auf § 84 Abs. 1 Nr. 12 BremPolG entsprechend zum Zwecke einer Datenschutzkontrolle sowie für eine Mitteilung an die betroffene Person oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit mindestens zwei Jahre vorzuhalten. Die Fristen zur Löschung für die aufgeführten Maßnahmen traten vor dem Hintergrund ihrer Durchführung im Jahr 2025 noch nicht ein. Die entsprechenden Löschpflichten werden im Sinne des § 35 Abs. 7 BremPolG fristgerecht umgesetzt.

1.13. Maßnahmen nach § 55 Abs. 5 BremPolG (Datenübermittlung im Inland)

Im Berichtszeitraum erfolgten 1.098 Datenübermittlungen wegen häuslicher Gewalt.

1.14. Maßnahmen nach § 69 BremPolG (Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten)

Im Berichtszeitraum erfolgten 177 Datenübermittlungen in 143 Vorgängen.

1.15. Maßnahmen nach § 70 BremPolG (Datenübermittlung an sonstige Stellen in Drittstaaten)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Polizei Bremen keine entsprechenden Maßnahmen gemeldet.

2. Ortspolizeibehörde Bremerhaven

2.1. Maßnahmen nach § 39 BremPolG (Polizeiliche Beobachtung)

Im Berichtszeitraum wurde eine Maßnahme durchgeführt. Diese wurde neu beantragt und lief im Berichtszeitraum aus. Bei dem Anlass handelte es sich um einen Fall von Rechtsextremismus. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgte.

2.2. Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 BremPolG (Datenerhebung durch Observation)

Im Berichtszeitraum wurde eine Maßnahme durchgeführt. Diese wurde neu beantragt und lief im Berichtszeitraum aus. Bei dem Anlass handelte es sich um einen Fall von Rechtsextremismus. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgte.

2.3. Maßnahmen nach § 41 BremPolG (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel)

Im Berichtszeitraum wurde eine Maßnahme durchgeführt. Diese wurde neu beantragt und lief im Berichtszeitraum aus. Bei dem Anlass handelte es sich um einen Fall von Rechtsextremismus. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgte.

2.4. Maßnahmen nach § 42 BremPolG (Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung und Eingriff in die Telekommunikation)

Im Berichtszeitraum wurde eine Maßnahme durchgeführt. Diese wurde neu beantragt und lief im Berichtszeitraum aus. Bei dem Anlass handelte es sich um einen Fall von Rechtsextremismus. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgte.

2.5. Maßnahmen nach § 43 BremPolG (Datenerhebung durch Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung)

Im Berichtszeitraum wurden 75 Maßnahmen durchgeführt, wovon alle neu beantragt wurden. Bei dem Anlass handelte es sich um Gefahrenabwehrsachverhalte und hierbei insbesondere um Suizidlagen und vermisste Personen. Alle Maßnahmen sind im Berichtszeitraum abgelaufen.

2.6. Maßnahmen nach § 46 BremPolG (Datenerhebung durch Vertrauenspersonen)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Ortspolizeibehörden Bremerhaven keine entsprechenden Maßnahmen gemeldet.

2.7. Maßnahmen nach den §§ 47 (Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen) und 49 BremPolG (Datenabgleich mit anderen Dateien)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Ortspolizeibehörden Bremerhaven keine entsprechenden Maßnahmen gemeldet.

2.8. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 38 Abs. 7 Nr. 2 BremPolG (keine richterliche Entscheidung sowie Ablehnung von Anträgen)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Ortspolizeibehörden Bremerhaven keine entsprechenden Ablehnungen gemeldet. Ferner gab es keine Fälle, in denen eine richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde.

2.9. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 35 Abs 2 Satz 5 BremPolG

Im Berichtszeitraum fielen 69 der vorgenannten Maßnahmen in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 2 S. 5 BremPolG. Bei dem Anlass handelte es sich in allen Fällen um Gefahrensachverhalte gemäß § 43 BremPolG.

2.10. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 2 BremPolG (Kernbereich privater Lebensgestaltung)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Ortspolizeibehörden Bremerhaven keine entsprechenden Maßnahmen gemeldet.

2.11. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 BremPolG (Schutz von Berufsgeheimnisträger:innen)

Seitens der Ortspolizeibehörden Bremerhaven wurden für den Berichtszeitraum keine Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 37 Abs. 1 BremPolG gemeldet.

2.12. Maßnahmen im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 7 BremPolG (Löschpflichten)

Entsprechend erlangte Daten, die nicht mehr für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, werden systemisch dem Löschmodus unterzogen. Die durch eine Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten sind bezugnehmend auf § 84 Abs. 1 Nr. 12 BremPolG entsprechend zum Zwecke einer Datenschutzkontrolle sowie für eine Mitteilung an die betroffene Person oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit mindestens zwei Jahre vorzuhalten. Die Fristen zur Löschung für die aufgeführten Maßnahmen traten vor dem Hintergrund ihrer Durchführung im Jahr 2025 noch nicht ein. Die entsprechenden Löschpflichten werden im Sinne des § 35 Abs. 7 BremPolG fristgerecht umgesetzt.

2.13. Maßnahmen nach § 55 Abs. 5 BremPolG (Datenübermittlung im Inland)

Im Berichtszeitraum erfolgten 811 Datenübermittlungen wegen häuslicher Gewalt.

2.14. Maßnahmen nach § 69 BremPolG (Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Ortspolizeibehörden Bremerhaven keine entsprechenden Maßnahmen gemeldet.

2.15. Maßnahmen nach § 70 BremPolG (Datenübermittlung an sonstige Stellen in Drittstaaten)

Für den Berichtszeitraum wurden seitens der Ortspolizeibehörden Bremerhaven keine entsprechenden Maßnahmen gemeldet.